



#### Kreisstellen

##### Coesfeld/Recklinghausen

Borkener Str. 25, 48653 Coesfeld  
Tel. 02541 910-0, Fax -333

Mail coesfeld@lwk.nrw.de

www.landwirtschaftskammer.de

Herr Entrup

02541/910-329

02541/910-333

reinhard.entrup@lwk.nrw.de

Allgemeinverfügung.doc

Coesfeld

17.08.2010

## Allgemeinverfügung zur Verschiebung der Ausbringungssperfrist

**Aufgrund § 4 Abs. 5 DüV in Verbindung mit § 35 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz NRW wird im Einvernehmen mit den Unteren Wasserbehörden des Kreises Coesfeld, des Kreises Recklinghausen, der Stadt Bottrop und der Stadt Gelsenkirchen (Vest Recklinghausen) folgende Allgemeinverfügung erlassen:**

Aufgrund der Anträge der Kreisstellenmitglieder im Namen der im Kreis Coesfeld und Vest Recklinghausen wirtschaftenden Landwirte wird die Sperrfristverschiebung wie folgt genehmigt:

Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, dürfen zu den nachfolgend genannten Zeiten nicht aufgebracht werden, das heißt die Sperrfrist gilt

1. auf Ackerland vom 15.10. – 15.01.
2. auf Grünland vom 01.11. – 15.01.

- Diese Genehmigung gilt nur für Landwirte, die der Landesbeauftragten (Die Geschäftsführerin der Kreisstellen Coesfeld und Recklinghausen Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte im Kreise, Borkener Straße 25, 48653 Coesfeld, Fax: 02541/910-333) **spätestens bis zum 14.10. des Jahres schriftlich anzeigen**, dass sie von der Sperrfristverschiebung Gebrauch machen wollen.
- Sie gilt ferner nur für selbst bewirtschaftete Flächen eines Betriebes im Gebiet des Kreises Coesfeld und des Vest Recklinghausen inklusive Stadt Gelsenkirchen und Stadt Bottrop einschließlich der Grundwasserschutzgebiete der Kooperationen Wasserwirtschaft / Landwirtschaft.
- Für Flächen in anderen Kreisen und kreisfreien Städten sind ggf. separate Anträge zu stellen.
- Die Genehmigung bezieht sich auf alle selbst bewirtschafteten Flächen, die aus dem Flächenverzeichnis des jeweiligen Sammelantrages (Antrag auf Betriebsprämie) des Jahres vor Beginn der jeweiligen Sperrfrist hervorgehen. Sofern kein Flächenverzeichnis vorliegt, ist in geeigneter Weise nachzuweisen, dass sich die Fläche in Eigenbewirtschaftung befindet (z. B. Pachtvertrag).
- Die Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf.
- Eine Rücknahme des Antrages muss **schriftlich vor Beginn** der Sperrfrist, spätestens bis zum 14.10. des Jahres bei der Geschäftsstelle vorgelegt werden.

## Die Genehmigung wird mit folgenden Bedingungen verbunden

Bei der Ausbringung nach der Vorverlegung der Sperrfrist ist zu beachten:

1. In der Zeit vom 16.01. – 31.01. darf eine Ausbringung nur zu Winterraps, Wintergetreide, Feldgras und Grünland erfolgen.
2. Zu Winterraps und Wintergetreide ist bei Ausbringung in der Zeit vom 16.01. – 31.01. ein Nitrifikationshemmer in der vorgeschriebenen Aufwandmenge auszubringen, wenn folgende beiden Bedingungen gleichzeitig zutreffen:
  - a) leichter Boden, Sandboden (s. Definition Merkkasten) **und**
  - b) Bodenzahl geringer 40.
3. Aufgrund des klüftigen Untergrundes wird aus Gewässerschutzgründen empfohlen, auf flachgründigen Ackerbau-Standorten in der Baumberge-Region Nitrifikationshemmer einzusetzen.
4. Die Rechnungen über den Kauf des Nitrifikationshemmers sind ein Jahr lang aufzuheben und auf Verlangen vorzulegen. Die Ausbringungsflächen sind anhand der Schlagnummern des Flächenverzeichnisses zeitnah -innerhalb von vier Wochen- zu dokumentieren und die Aufzeichnungen ein Jahr aufzubewahren.
5. Alle Vorgaben der DüV sind grundsätzlich einzuhalten, insbesondere die Abstände zur Böschungsoberkante von Gewässern (3 m bzw. 1 m bei Schleppschauchtechnik).

Der Begriff „leichter Boden“ wird in Anlehnung an die Reichsbodenschätzung wie folgt definiert:

LUFA		Einteilung nach	
Bezeichnung	Kürzel	Kartieranleitung Bodenkunde	Reichsbodenschätzung
Sand flachgründig	S	S, Su2	S
Sand			
lehmiger Sand, anlehmiger Sand, sandiger Schluff	IS sU	St2, Sl2, Sl3, Su3, Su4, Us, Uu	Sl, IS

Auf Anfrage der zuständigen Unteren Wasserbehörde werden die Namen der Antragsteller den zuständigen Unteren Wasserbehörden zur Verfügung gestellt.

### Begründung:

Gemäß § 2 Absatz 4 der Düngeverordnung sind Aufbringzeitpunkt und -menge bei Düngemitteln so zu wählen, dass verfügbare oder verfügbar werdende Nährstoffe den Pflanzen weitest möglich zeitgerecht in einer dem Nährstoffbedarf der Pflanzen entsprechenden Menge zur Verfügung stehen. In diesem Sinne sollten die Ausbringtermine für Gülle, Jauche und Geflügelkot möglichst kurz vor Vegetationsbeginn liegen. Allerdings sind die Böden unter den typischen Bedingungen des Kreises Coesfeld, des Kreises Recklinghausen inklusive der Städte Bottrop und Gelsenkirchen, vor allem in feuchten Jahren, zu diesen Terminen mit der schweren Ausbringtechnik nicht bzw. nicht ohne Bodendruckschäden zu befahren.

Nach alter Düngeverordnung endete die Sperrfrist am 15. Januar, so dass leichter Bodenfrost genutzt werden konnte, um die genannten Düngemittel bodenschonend ausbringen zu können. Auf mittleren und schweren Böden besteht bei diesen Düngungsterminen kein nennenswertes Risiko von Stickstoffverlusten bis zum Einsetzen der Vegetation. Auf leichten Böden kann der Gefahr von Auswaschungsverlusten durch die Zugabe von Nitrifikationshemmern bei Ausbringterminen vor dem 1. Februar wirkungsvoll begegnet werden.

Insofern steht die Verschiebung der Sperrfrist im Einklang mit den Zielen des Bodenschutzes und trägt über eine bestmögliche Stickstoffausnutzung bei nicht vorhandenen Verlustrisiken den Zielen des Gewässerschutzes Rechnung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen die Geschäftsführerin der Kreisstellen Coesfeld und Recklinghausen der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragte im Kreise 48653 Coesfeld, Borkener Straße 25 zu richten. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

gez. Lammers